

# Bewertung von Hausrat

- **Fachliche Bestellungsvoraussetzungen**



**Stand: Februar 2016**  
**Revisionsnummer: 2**  
**Erste Fassung: 1983**



Deutscher  
Industrie- und Handelskammertag

**Fachliche Bestellungsvoraussetzungen für das Sachgebiet**  
**"Bewertung von Hausrat"**

**1. Vorbildung des Sachverständigen**

1.1. Nachweis einer mindestens zehnjährigen ununterbrochenen einschlägigen Berufserfahrung in einem Einrichtungshaus, einem Auktionshaus, einem ähnlichen Handelsunternehmen oder einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung in einem Sachversicherungsunternehmen

und

1.2 die Tätigkeit muss in ihrer Art geeignet sein, die erforderliche Sachkunde zu erwerben.

oder

1.3 Nachweis einer mindestens fünfjährigen sachgebietsbezogenen Berufspraxis als Sachverständiger.

**2. Gutachten**

Zur Begutachtung der besonderen Sachkunde sind fünf selbstverfasste Gutachten einzureichen, die nicht älter als drei Jahre vor Antragstellung sind. Die Gutachten sollen die Bandbreite des Bestellungsgebietes abbilden.

**3. Fachliche Kenntnisse**

Hausrat sind alle beweglichen Gegenstände, die der persönlichen Lebensführung dienen und sich in einem Haushalt befinden können.

Zum Hausrat gehören insbesondere:

- Möbel und Einrichtungsgegenstände
- Dekorative Textilien, einschließlich Bodenbeläge und Teppiche
- Wäsche und Bekleidung, Pelze und Lederbekleidung
- Elektrische und elektronische Geräte, Beleuchtungskörper
- Weiß- und Braunware, Küchengeräte, Unterhaltungselektronik
- Bild- und Tonträger
- Bücher
- Dekorations- und oder Vitrinenobjekte
- Glas und Keramische Erzeugnisse
- Küchenausstattung
- Besteck und Silberwaren
- Schmuck und Uhren
- Accessoires und Luxusartikel
- Kunstgegenstände und Antiquitäten
- Sammlungsgegenstände
- Spielzeug
- Sport- und Hobbygegenstände
- Optische Geräte

Um Einrichtungen und Gegenstände gutachterlich bewerten zu können, muss der Sachverständige fachbezogene allgemeine Kenntnisse nachweisen. Diese sind jeweils mit Vertiefungsgraden – wie folgt – gekennzeichnet:

*Grundkenntnisse (1)*

*Vertiefte Kenntnisse (2)*

*Detaillkenntnisse (3)*

### **3.1 Allgemeine Kenntnisse**

- Entwicklungsgeschichte von Stil, Form und Dekoration (1)
- Technischer Fortschritt und Entwicklung (2)
- Ein- und Ausfuhrbestimmungen, Zollwesen, Artenschutzvorschriften (2)
- Struktur der verschiedenen Märkte und deren Entwicklung einschließlich Preissituationen, Handelsbräuche und Handelsgewohnheiten (3)
- Fälschungsgebiete, Fälschungen und Verfälschungen sowie Kenntnis der einschlägigen Untersuchungsmöglichkeiten und Methoden, um diese zu prüfen (2)
- Bewertungsmethoden und die Verwendung der relevanten Wertbegriffe (z.B. Marktwert, Verkehrswert, Zeitwert, Gebrauchtwert, Restwert, Auktionswert, Sammlerwert, Versicherungswert), vgl. hierzu z.B. [„Wert- und Kostenbegriffe im Sachverständigenwesen“](#) der IHK München (3)
- Aufbau und Form eines Sachverständigen-Gutachtens (3)

### **3.2 Rechtliche Kenntnisse**

#### 3.2.1 Versicherungsrechtliche Kenntnisse

Versicherungsrecht einschließlich der einschlägigen Versicherungsbedingungen und deren Entwicklung (2)

#### 3.2.2 Allgemeine Rechtskenntnisse

Die [„Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit“](#) sind Bestandteil dieser Bestimmungsvoraussetzungen.

### **3.3 Sachgebietsbezogene fachliche Kenntnisse**

#### 3.3.1 Materialkunde (3)

- Holz und Holzarten
- Metalle, Edelmetalle und Metalllegierungen
- Glas und Keramikerzeugnisse
- Textilien aus Kunst und Naturfasern
- Edelsteine, organische Substanzen (Bernstein, Koralle, etc.)
- Produkte tierischen Ursprungs (Leder, Pelz, Bein etc.)
- Stein und Steinersatzstoffe

#### 3.3.2 Herstellung, Be- und Verarbeitungsmethoden und Veredelungstechniken (3)

- Handanfertigung
- maschinelle/industrielle Fertigung sowie Mischformen
- Unikate, Manufakturware, Serienproduktion

### 3.3.3 Kenntnis und Anwendung objektbezogener Bewertungskriterien (3)

- Alter
- Erhaltungszustand
- Seltenheitsgrad
- Limitierung
- Provenienz
- Original, Kopie, Replik
- Signaturen, Marken und Beschriftungen
- Handelsfähigkeit

### 3.3.4 Kenntnis und Anwendung fallbezogener Bewertungskriterien (3)

- Möglichkeiten und Grenzen von Restaurierungs- und Sanierungsmethoden
- Reparaturkalkulation
- Wertminderung
- Restnutzungsdauer

## **4. Grenzen der sachgebietsbezogenen Tätigkeit als Sachverständiger**

Stößt der Sachverständige an die Grenzen seiner fachlichen Kompetenz, so ist von einer Bewertung abzusehen.

Gegebenenfalls ist auf einen spezialisierten Sachverständigen hinzuweisen oder dieser ist – unter Bekanntgabe – hinzuzuziehen.